

RS Vwgh 2018/1/30 Ra 2017/01/0409

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a Z1;

VwGVG 2014 §50;

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat im Sinne des § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl. VwGH 11.4.1984, 83/11/0024; vgl. auch VwGH 23.12.1991, 88/17/0010). Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat im Sinne des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln vergleiche VwGH 11.4.1984, 83/11/0024; vergleiche auch VwGH 23.12.1991, 88/17/0010).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017010409.L02

Im RIS seit

07.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>